



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Informationen zum Betreuungsgeld

Das Betreuungsgeld stellt eine neue Anerkennungs- und Unterstützungsleistung für Eltern mit Kleinkindern dar, die ihre vielfältigen Betreuungs- und Erziehungsaufgaben in der Familie oder im privaten Umfeld erfüllen. Die neue Familienleistung ist im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) verankert und schließt an das Elterngeld an.

Mit dem Betreuungsgeld wird die verbliebene Lücke im Angebot staatlicher Förder- und Betreuungsangebote für Kinder bis zum dritten Lebensjahr geschlossen. Ab dem 1. August 2013 und damit zeitgleich zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen sogenannten Krippenplatz steht das Betreuungsgeld bereit und ermöglicht Eltern dadurch eine echte Wahl- und Gestaltungsfreiheit bei der Betreuung ihrer Kinder.

Wer hat Anspruch?

Das Betreuungsgeld erhalten Eltern, deren Kind ab dem **1. August 2012** geboren wurde und die für ihr Kind **keine frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege** gemäß § 24 Absatz 2 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in Anspruch nehmen.

Das heißt:

Wird ein Kind von der Familie betreut, besteht ein Anspruch auf Betreuungsgeld.

Wird eine außerfamiliäre Kinderbetreuung in Anspruch genommen, muss unterschieden werden:

- Handelt es sich um eine öffentlich bereitgestellte Tageseinrichtung oder öffentlich finanzierte Tagesmütter bzw. Tagesväter, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuungsgeld.
- In anderen Fällen ist darzulegen, dass es sich hierbei nicht um eine Leistung nach § 24 Absatz 2 SGB VIII handelt. Im Regelfall kann eine solche Auskunft unproblematisch durch den Betreuungsträger bzw. die Betreuungsperson erfolgen.

In Zweifelsfällen sollte das zuständige Jugendamt konsultiert werden.

Leben **mehrere Kinder** im Haushalt, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (z. B. Zwillinge, Geschwisterkinder), besteht auch ein mehrfacher Anspruch auf das Betreuungsgeld. Das Betreuungsgeld kann für jedes der Kinder bezogen werden, für das keine öffentlich bereitgestellte Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen wird.

Die Eltern müssen einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und mit dem Kind in einem Haushalt leben. **Das Betreuungsgeld wird unabhängig davon gezahlt, ob und in welchem Umfang die Eltern erwerbstätig sind.** Die Erwerbsbeteiligung der Eltern soll durch das Betreuungsgeld nicht beeinflusst werden. Auch Auszubildende und Studierende erhalten das Betreuungsgeld. Die jeweilige Ausbildung bzw. das Studium muss nicht unterbrochen werden.

Auch für adoptierte Kinder unter drei Jahren und für mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommene Kinder in diesem Alter kann Betreuungsgeld bezogen werden. Wer Kinder des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in seinen Haushalt aufgenommen hat, kann ebenfalls Betreuungsgeld erhalten.

Für **alleinerziehende Mütter und Väter** gelten beim Betreuungsgeld grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie für Elternpaare.

Keinen Anspruch auf das Betreuungsgeld haben Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 Euro hatten. Für Alleinerziehende entfällt der Betreuungsgeldanspruch ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 250.000 Euro im Kalenderjahr vor der Geburt.

Ausländische Eltern

Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU, des EWR und der Schweiz haben in der Regel dann einen Anspruch auf Betreuungsgeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder in Deutschland wohnen.

Andere Ausländerinnen und Ausländer haben einen Anspruch, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der Art ihres Aufenthaltstitels und ihres Zugangs zum Arbeitsmarkt **voraussichtlich dauerhaft** ist. Wer eine Niederlassungserlaubnis besitzt, erfüllt diese Voraussetzungen ohne Weiteres. Wer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen nur dann, wenn sie oder er auch zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt ist oder war. Erst nach einem Aufenthalt in Deutschland von drei Jahren kann Betreuungsgeld erhalten, wer eine Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen, zum vorübergehenden Schutz, bei Aussetzung der Abschiebung oder wegen des Bestehens von Ausreisehindernissen besitzt.

Kein Betreuungsgeld erhalten ausländische Eltern, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder in Verbindung mit einer Arbeitserlaubnis nur für einen Höchstzeitraum besitzen. Bei diesen Personen wird von Gesetzes wegen ebenso von einem vorübergehenden Aufenthalt ausgegangen wie bei Personen, die als **Asylbewerberin oder Asylbewerber** eine Aufenthaltsgestattung besitzen oder sich **nur geduldet** im Bundesgebiet aufhalten. Auch eine erlaubte Erwerbstätigkeit führt in diesen Fällen nicht zu einem Anspruch auf Betreuungsgeld.

Grenzüberschreitende Situationen

Leben und arbeiten die Eltern in unterschiedlichen Ländern innerhalb der EU, des EWR und der Schweiz (z. B. Grenzgängerinnen und Grenzgänger), ist für die Familienleistungen **vorrangig das Beschäftigungsland** zuständig. Ist nur ein Elternteil erwerbstätig und lebt die Familie mit ihrem Kind in einem anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz, ist der Anspruch im Beschäftigungsland vorrangig. Sind beide Eltern in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU, des EWR oder in der Schweiz erwerbstätig, ist der Anspruch in dem Beschäftigungsland vorrangig, das zugleich Wohnland des Kindes ist.

Der andere Staat kann **nachrangig** leistungs verpflichtet sein. In dem Fall wären von dort Unterschiedsbeträge zu leisten, falls die entsprechende Leistung dort höher ist.

Mehr Informationen bieten die Internetseiten „Ihr Europa“:

http://europa.eu/youreurope/citizens/index_de.htm und die Broschüre der Europäischen Kommission „Die EU-Bestimmungen über die soziale Sicherheit“, die Sie hier aufrufen können:

<http://bookshop.europa.eu/de/die-eu-bestimmungen-ueber-die-soziale-sicherheit-pbKE3009237/>

Für Ihren persönlichen Fall sollten die Ansprüche mit den Betreuungsgeldstellen in Deutschland bzw. mit den Stellen im Ausland geklärt werden.

Kann Betreuungsgeld auch zusätzlich zu einer außerfamiliären Kinderbetreuung gewährt werden?

Das Betreuungsgeld kann nur bezogen werden, wenn keine öffentlich bereitgestellte Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird. Das kann beispielsweise auch dann der Fall sein, wenn sich Babysitter oder Au-pairs um das Kind kümmern oder wenn PEKiP-Gruppen oder private Spielkreise besucht werden. Auch eine rein private Kinderbetreuung, die nicht öffentlich verantwortet und finanziert wird, steht dem Bezug von Betreuungsgeld nicht entgegen. Dasselbe gilt für rein betrieblich bereitgestellte Betreuungsangebote, solange keine durch das Jugendamt verantwortete Leistung vorliegt. In diesen Fällen ist darzulegen, dass es sich bei dem konkreten Angebot nicht um eine Leistung nach § 24 Absatz 2 SGB VIII handelt. Nähere Informationen hierzu bekommen Sie bei der für Sie zuständigen Betreuungsgeldstelle.

In bestimmten Härtefällen, in denen die Eltern (z. B. wegen schwerer Krankheit) ausfallen, kann der Anspruch auf Betreuungsgeld auf nahe Verwandte übergehen; in diesen Fällen kann ausnahmsweise für die betreffenden Kinder eine öffentlich bereitgestellte Kinderbetreuung (gemäß § 24 Absatz 2 SGB VIII) im Umfang von bis zu 20 Wochenstunden in Anspruch genommen werden.

Was geschieht, wenn sich die Betreuungssituation des Kindes während des Betreuungsgeldbezugs ändert?

Wird während des Bezugszeitraumes des Betreuungsgeldes eine Leistung nach § 24 Absatz 2 SGB VIII, also eine öffentlich bereitgestellte Kinderbetreuung, in Anspruch genommen, entfällt damit eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung für die Zahlung des Betreuungsgeldes. Die Betreuungsgeldstelle ist darüber unverzüglich zu informieren. Der Betreuungsgeldbezug endet erst mit dem Ablauf des Lebensmonats des Kindes, in dem die Anspruchsvoraussetzung entfallen ist.

Auch alle weiteren Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die für das Betreuungsgeld relevant sind, müssen der Betreuungsgeldstelle mitgeteilt werden. Eine rechtzeitige Mitteilung trägt dazu bei, spätere Rückforderungen zu vermeiden.

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Betreuungsgeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgekommen, handelt es sich um eine bußgeldbehaftete Ordnungswidrigkeit und gegebenenfalls sogar um eine Straftat.

Wann und worauf besteht der Anspruch?

Ab wann kann Betreuungsgeld bezogen werden?

Das Betreuungsgeld kann **vom 1. August 2013 an für Kinder mit Geburtsdatum ab dem 1. August 2012** bezogen werden.

Im Regelfall besteht der Anspruch auf Betreuungsgeld vom ersten Tag des 15. Lebensmonats bis maximal zum 36. Lebensmonat des Kindes. Die **Bezugszeit von längstens 22 Lebensmonaten** schließt damit nahtlos an die vierzehnmonatige Rahmenbezugszeit für das Elterngeld an. Elterngeld und Betreuungsgeld können somit nur nacheinander – und nicht zeitlich parallel – bezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn auf die Partnermonate verzichtet wurde.

Lebensmonate des Kindes werden vom Geburtsdatum ausgehend berechnet. Ein Lebensmonat dauert jeweils vom Tag der Geburt in einem Monat bis zum Tag vor dem Geburtsdatum im nächsten Monat.

Beispiel:

Geburtsdatum des Kindes am 29. Oktober 2012

15. Lebensmonat: 29. Dezember 2013 bis 28. Januar 2014

→ Betreuungsgeld kann ab 29. Dezember 2013 bezogen werden.

16. Lebensmonat: 29. Januar 2014 bis 28. Februar 2014

In welcher Höhe kann das Betreuungsgeld in Anspruch genommen werden?

Das Betreuungsgeld beträgt im ersten Jahr der Einführung **100 Euro monatlich** und anschließend – also ab dem 1. August 2014 – **150 Euro monatlich**. Es wird als Geldleistung ausgezahlt und ist nicht zu versteuern. Betreuungsgeld wird als **vorrangige Leistung** ausgezahlt und bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag angerechnet.

Kann Betreuungsgeld auch schon vor Beginn des 15. Lebensmonats des Kindes bezogen werden?

Wenn die Eltern das ihnen zustehende Elterngeld bereits vollständig in Anspruch genommen und damit verbraucht haben, kann Betreuungsgeld schon vor dem 15. Lebensmonat des Kindes bezogen werden. Der Bezug von Betreuungsgeld endet auch in diesen Fällen nach 22 Monaten und somit vor dem 36. Lebensmonat des Kindes. Solange noch ein theoretischer Anspruch auf Elterngeld (zum Beispiel der Partnermonate) besteht, ist ein vorzeitiger Bezug von Betreuungsgeld nicht möglich.

Beispiel 1:

Beide Eltern haben in den ersten sieben Lebensmonaten das Elterngeld gleichzeitig bezogen. Die Beträge für 14 Monate und damit die maximale Bezugszeit sind verbraucht. Betreuungsgeld kann ab dem achten Lebensmonat bezogen werden.

Beispiel 2:

Die Mutter bezieht Elterngeld vom ersten bis zum zwölften Lebensmonat des Kindes, der Vater bezieht im elften und zwölften Lebensmonat des Kindes Elterngeld. Die Beträge für 14 Monate und damit die maximale Bezugszeit sind verbraucht. Betreuungsgeld kann ab dem 13. Lebensmonat bezogen werden.

Kann Betreuungsgeld parallel zum verlängerten Auszahlungszeitraum des Elterngeldes bezogen werden?

Die Verlängerung des Auszahlungszeitraums beim Elterngeld führt nicht zu einer Verlängerung des Bezugszeitraums des Elterngeldes. In diesen Fällen wird lediglich der jeweils zustehende Monatsbetrag des Elterngeldes halbiert und in einer ersten und zweiten Rate ausgezahlt. Bei Verlängerung des Auszahlungszeitraums des Elterngeldes kann daher parallel zur Auszahlung der zweiten Raten des Elterngeldes bereits Betreuungsgeld bezogen werden.

Wie und wo wird das Betreuungsgeld beantragt?

Über den Betreuungsgeldantrag entscheidet die in Ihrem Bundesland zuständige **Betreuungsgeldstelle** per Bescheid. Das Betreuungsgeld wird **schriftlich** beantragt. Eine rückwirkende Gewährung ist möglich für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Lebensmonats, in dem der Antrag auf Betreuungsgeld eingegangen ist. Die meisten Länder beabsichtigen, die für das Elterngeld zuständigen Stellen mit der Beantragung des Betreuungsgeldes zu befassen.

Eine aktuelle Auflistung der dem Bund von den Ländern mitgeteilten zuständigen Betreuungsgeldstellen mit Kontaktdaten findet sich auf dem Internetauftritt des Bundesfamilienministeriums (www.bmfsfj.de/betreuungsgeld).

115 – einheitliche Behördenrufnummer

Seit März 2009 gibt es über die Rufnummer 115 in vielen Regionen einen direkten telefonischen Draht zur öffentlichen Verwaltung. Sie können dadurch einfacher und schneller auch Fragen zum Betreuungsgeld klären oder die für Sie zuständige Betreuungsgeldstelle erreichen.

Wenn Sie beispielsweise wissen wollen,

- | wo Sie das Antragsformular erhalten,
- | wo Sie das Betreuungsgeld beantragen können und
- | wer Ihre Ansprechpartnerin bzw. Ihr Ansprechpartner ist, dann wählen Sie die 115!

In welchen Kommunen und Regionen die Rufnummer bereits freigeschaltet ist, wann sie erreichbar ist und welche Tarife gelten, erfahren Sie unter www.115.de.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 0180 5 778094*
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Artikelnummer: 2FL112

Stand: Juli 2013, 1. Auflage

Gestaltung: www.avitamin.de

Bildnachweis: www.fotolia.com © Petro Feketa

Druck: Silber Druck oHG, Niestetal

Einheitliche Behördennummer: 115**
Zugang zum 115-Gebärdentelefon:
115@gebaerdentelefon.d115.de

* Jeder Anruf kostet 14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz,
max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.

** Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen u. a.. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.115.de.